

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2010	Ausgegeben zu Hannover am 2. August 2010	Nr. 4
------	------------------------------------------	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- KN Nr. 6 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission..... 67
KN Nr. 7 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über
die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung..... 67

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 33 Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln;
Personalveränderung..... 68
Nr. 34 Zusammensetzung des Kirchsenates 68

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 35 Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Disziplinalgesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 69

II. Verfügungen

- Nr. 36 Kinder im Mittelpunkt – Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten 69
Nr. 37 Änderung der Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kirchlichen
Datenschutzes (VV-DS) 71
Nr. 38 Berichtswesen nach § 11 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m. § 6 der
Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO) 72
Nr. 39 Rahmenvertrag zur Glasversicherung 73
Nr. 40 Aufhebung der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde
Oyten in Oyten (Kirchenkreis Verden)..... 75
Nr. 41 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osterode 75
Nr. 42 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Uslar..... 75
Nr. 43 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde in der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen (Kirchenkreis Leine-Solling);
Ergänzung 75
Nr. 44 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Rotenburg (Wümme)“ .. 76
Nr. 45 Pfarramtliche Verbindung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Esbeck,
Mehle und Wülfigen (Kirchenkreis Hildesheimer Land) 80

Nr. 46	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hehlen und Hohe (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder); Berichtigung und Ergänzung.....	81
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

III. Mitteilungen

Nr. 47	Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V...	82
Nr. 48	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2010.....	89

IV. Stellenausschreibungen..... 90

V. Personalnachrichten..... 95

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 6 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 22. Juni 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 94 -, vom 16. August 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 118 -, vom 7. November 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 163 -, vom 20. Juli 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 174 -, vom 13. November 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 242 -, vom 31. März 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 38 -, vom 10. November 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 217 -, vom 29. Januar 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 27 -, vom 6. März 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 56 -, vom 12. Juni 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 115 -, vom 15. September 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 170 - und vom 19. März 2010 - Kirchl. Amtsbl. S. 22 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn- und Anstellungsträger aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Robert Fischer, Wolfenbüttel, ist durch Eintritt in den Ruhestand als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Der Rat beruft **Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. Jörg Mayer, Wolfenbüttel**, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

KN Nr. 7 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 21. Juli 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Juni 2010 über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

69. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In § 16 wird nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Dienstverhältnisse, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet sind, findet § 16 TV-L keine Anwendung. Die Mitarbeiterinnen erhalten ein Entgelt nach der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Neustadt, den 17. Juni 2010

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 33 Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln; Personalveränderung

Hannover, den 18. Juni 2010

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 28. Januar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 23) teilen wir mit, dass anstelle von Superintendent Detlef Brandes, Pattensen, mit sofortiger Wirkung Stadtsuperintendent Hans-Martin Heinemann, Hannover, für die Vertretung der Landessuperintendentin für den Sprengel Hannover für die Dauer der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2012 bestellt worden ist.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

Nr. 34 Zusammensetzung des Kirchsenates

Hannover, den 27. Mai 2010

In Ergänzung zu der Bekanntmachung vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 202) teilen wir mit, dass sich die Zusammensetzung des Kirchsenates wie folgt geändert hat:

zu a):

Frau Dr. Margot Käßmann ist mit Ablauf des 25. Februar 2010 von ihrem Amt als Landesbischöfin zurückgetreten. Sie gehört dem Kirchsenat gemäß Artikel 100 Abs. 1 Buchst. a der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nicht mehr an.

zu d):

Herr Wolf Dietrich v. Nordheim ist zum 23. November 2009 von seinem Amt als Vorsitzender des Landessynodalausschusses zurückgetreten und damit aus dem Kirchsenat ausgeschieden.

Herr Jörn Surborg wurde in der Sitzung des Landessynodalausschusses am 18. Februar 2010 zum Vorsitzenden des Landessynodalausschusses gewählt und gehört seit diesem Zeitpunkt dem Kirchsenat nach Artikel 100 Abs. 1 Buchst. d der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an.

Der Kirchsenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 35 Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 24. Juni 2010

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. Februar 1995 (Kirchl.

Amtsbl. S. 18) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2010 aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 2010

Der Kirchensinat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Bungeroth

II. Verfügungen

Nr. 36 Kinder im Mittelpunkt – Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten

Hannover, den 30. Juni 2010

Die 24. Landessynode hat während ihrer VI. Tagung in der 29. Sitzung am 04.06.2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betreffend Entwicklung und Finanzierung der Arbeit der Kindertagesstätten (Aktenstück Nr. 30 B) der Neufassung der Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten, die das Kollegium des Landeskirchenamtes am 11.05.2010 beschlossen hat, zugestimmt.

Die bisherigen Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindergärten / Kindertagesstätten und Kinderspielkreisen vom 09.07.1979 (Kirchliches Amtsblatt S. 98 ff.) werden hiermit aufgehoben.

Nachstehend veröffentlichen wir die Neufassung der Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten.

Kinder im Mittelpunkt – Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten

Einleitung

Die Würde und die Rechte von Kindern sind

unantastbar. Diese zu vertreten, zu schützen und umzusetzen ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die die evangelische Kirche aus ihrem Auftrag heraus wahrnimmt. So wie Jesus Christus die Kinder zu sich gerufen und in den Mittelpunkt gestellt hat, wie er sie sogar zu Vorbildern des Glaubens gemacht hat (Markus 10, 13-16), weiß sich die evangelische Kirche seinem Handeln verpflichtet.

Deshalb hat sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers folgende Grundsätze gegeben, an denen sich ihr Handeln mit Kindern orientiert und beurteilen lässt.

Grundsätze

1. Das Kind im Mittelpunkt

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Ihm ist wie allen anderen Mitmenschen eine unverlierbare Würde zugesprochen. Die Würde und der Wert jedes Menschen gründen in der bedingungslosen Liebe Gottes, nicht in seiner Herkunft, seinem Können oder seiner Leistung. Im Geist Jesu Christi hat jedes Kind ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit.

Eine evangelische Kindertagesstätte ist deshalb ein kindgerecht gestalteter Lebensraum, in dem sich jedes Kind in seinen Begabungen und Eigenschaften entfalten kann und altersgemäß, indivi-

duell und Familien ergänzend gefördert wird. Hier können alle Wertschätzung und Anerkennung erfahren, Gemeinschaft und Hilfe erleben, Gelingen, Glück und Gaben als geschenkte Gnade sehen, Unvollkommenheit akzeptieren lernen, in Offenheit, Respekt und Achtung miteinander das Leben gestalten.

2. Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung

Kinder wollen die Welt entdecken, lernen und begreifen. Sie tun dies aktiv und neugierig in spielerischer Wissensaneignung. Kinder wollen begleitet, angeregt und angeleitet werden, sie brauchen Vertrauenspersonen, die sie unterstützen und ihnen helfen, die Welt zu entdecken.

Evangelische Kindertagesstätten wissen sich dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder verpflichtet. Sie schaffen anregende Lernumgebungen für Kinder, damit diese unabhängig von ihrer Herkunft und ihren individuellen Voraussetzungen

- sich mit den eigenen existentiellen Fragen und denen anderer Menschen auseinandersetzen,
- als Individuum und in der Gemeinschaft die Welt entdecken und erforschen,
- sich (im Sinne Pestalozzis) „mit Herz, Hand und Hirn“ Wissen aneignen,
- praktische Fertigkeiten erwerben und
- kognitive, emotionale, religiöse, künstlerische, ethische und soziale Fähigkeiten entwickeln.

Evangelische Kindertagesstätten sorgen durch ihre Bildungsarbeit für Chancengleichheit und tragen durch Teilhabegerechtigkeit zur Armutsprävention bei.

3. Recht auf Inklusion

Kinder haben ein feines Gespür für Unterschiede und Ausgrenzung. Sie haben ein Recht auf einen fairen Umgang miteinander. Das Recht von Kindern auf Inklusion versteht sich deshalb als Verwirklichung von gemeinsamer Bildung und Erziehung von unterschiedlichen Individuen mit unterschiedlichen Gaben und Begabungen.

Evangelische Kindertagesstätten sind einer alle Kinder einbeziehenden Pädagogik verpflichtet, d. h. sie akzeptieren die unterschiedlichen individuellen kognitiven, emotionalen, physischen, künstlerischen und sozialen Fähigkeiten aller Kinder. Sie grenzen kein Kind aus, sondern realisieren ein verändertes Verständnis von Individualität und Vielfalt in einer Gesellschaft. Die Umsetzung des Inklusionsgedanken in den Kindertagesstätten regt ganzheitliche Bildungsprozesse im Kind an und unterstützt die

Kinder darin, die Welt und Gesellschaft in ihrer Vielfalt zu erfahren.

4. Recht auf Religion

Kinder haben ein Recht auf Religion. Sie suchen und brauchen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Ausbildung ihrer religiösen Haltung. Sie wollen und dürfen ihre religiösen Fragen, Auffassungen und Gefühle frei äußern.

Evangelische Kindertagesstätten begleiten Kinder in ihrer religiösen Entwicklung. Sie eröffnen Kindern den Zugang zu Inhalten und Ausdrucksformen des christlichen Glaubens und ermöglichen sinnstiftende Deutungen ihrer Umwelt. Getaufte Kinder bekommen die Möglichkeit, ihren Glauben zu entdecken und einzuüben. Nicht getauften Kindern werden die christliche Lebensweise und Glaubensinhalte unter Respektierung ihrer eigenen Religionszugehörigkeit vermittelt.

Über die evangelische Kindertagesstätte hinaus ist die örtliche Kirchengemeinde, unabhängig von einer Trägerschaft für eine Kindertagesstätte, der Ort erlebbarer christlicher Gemeinschaft. Evangelische Kindertagesstättenarbeit und Gemeindefarbeit greifen konzeptionell ineinander. Die Kirchengemeinde und die evangelische Kindertagesstätte erfüllen gemeinsam den christlichen Auftrag, allen Menschen die gute Botschaft vom liebenden Gott nahe zu bringen. So erleben Kinder und Eltern ihre Kirchengemeinde als verkündigende, kommunikative, feiernde und diakonische Gemeinde.

Kindern ist Anteil an der Zukunft dieser Welt gegeben. Sie werden diese Zukunft nur gemeinsam mit anderen gestalten können. Es ist unverzichtbar, dass sie die orientierende und verbindende Kraft grundlegender Werte erfahren. Dazu gehören Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Evangelische Kindertagesstätten sind diesen Werten aufgrund ihres biblischen Auftrags verpflichtet. Dies zeigt sich am Umgang aller beteiligten Menschen in der Kindertagesstätte ebenso wie am Umgang mit vorhandenen Ressourcen.

5. Recht auf Partizipation

Weil Gott Kindern von Anfang an eine unverlierbare Würde zuspricht und Jesus Kinder in den Mittelpunkt stellt, haben Kinder ein Recht auf Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben ebenso wie auf altersentsprechende Mitbestimmung und Mitentscheidung im Alltag der Kindertagesstätte. Eine Partizipation von Kindern bedeutet, Entscheidungen, die das individuelle Leben und das der Gemeinschaft

betreffen, gemeinsam zu teilen und zusammen Lösungen für Probleme zu finden.

Evangelische Kindertagesstätten sind Lernorte für partizipatorische Prozesse. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verstehen die Kinder als Experten und Expertinnen in eigener Sache. Sie ermöglichen Aushandlungsprozesse zwischen den pädagogischen Fachkräften und Kindern als gleichwertigen Partnern und Partnerinnen. Ziele der Partizipation sind: Die Entwicklung von sozialen Kompetenzen, die Entwicklung zum mündigen, sprachfähigen Menschen sowie die Einübung demokratischer Verhaltensweisen.

6. Entwicklung einer bestmöglichen Qualität

Kinder brauchen zur Entfaltung ihrer Gaben, zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit und zum Aufbau ihrer sozialen Kompetenzen ihnen angemessene Rahmenbedingungen. Eine der Freiheit und der Würde der Person verpflichtete Erziehung macht die Qualität der Arbeit einer evangelischen Kindertagesstätte aus. Diese wird erkennbar an der Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte sowie an den äußeren Ausstattungsmerkmalen, die die Bildungs- und Entwicklungsprozesse ermöglichen und optimal fördern. Die Mitarbeitenden in Kindertagesstätten sind für die Entwicklung, Förderung und Erziehung der Kinder von entscheidender Bedeutung: Als Partner und Partnerinnen, als Begleiter und Begleiterinnen der Entwicklung der Persönlichkeiten und als Orientierungspersonen. Die Einführung eines einheitlichen evangelischen Gütesiegels ermöglicht vergleichbare Standards und die Umsetzung einer bestmöglichen Qualität.

Hannover, den 30. Juni 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 37 Änderung der Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kirchlichen Datenschutzes (VV-DS)

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), geändert durch die Rechtsverordnung vom 21. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), werden die Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kirchlichen

Datenschutzes (VV-DS) vom 15. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), geändert am 6. September 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 178), wie folgt geändert:

In Abschnitt I werden die Nrn. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„3

Bekanntgabe von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungen

3.1.

durch Datenübermittlung und Auskünfte

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Gemeindegliedern (z. B. über deren Taufe, über deren Aufnahme in die Kirche) an die Einwohnermeldeämter und an die Standesämter dient dem Meldewesen und der Erfüllung kirchlicher Aufgaben (Gemeindegliederverzeichnis); sie ist nach § 12 Abs. 7 DSG-EKD gestattet.

Diejenigen kirchlichen Stellen, die über personenbezogene Daten der Gemeindeglieder aus den Gemeindegliederverzeichnissen oder aus Wählerverzeichnissen und anderen Listen oder Zusammenstellungen verfügen, also vor allem die Pfarrämter, die Kirchenvorstände und die Kirchenkreisämter, dürfen Auskünfte über personenbezogene Daten der Gemeindeglieder nur denjenigen kirchlichen Stellen oder Personen erteilen, die solche Angaben zur Erfüllung der ihnen obliegenden kirchlichen Aufgaben oder zur Erfüllung ihres kirchlichen Dienstauftrages (z. B. Dimissoriale, Patenschein) benötigen. Auskünfte an Bestattungsinstitute sind zulässig, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind. Sonstige Stellen oder Personen, z. B. die Presse oder andere Gemeindeglieder, sind an die Einwohnermeldeämter zu verweisen.

Sind durch verbindliche Regelungen über die regionale Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise nach der Kirchengemeindeordnung (KGO) oder nach der Kirchenkreisordnung (KKO) sachliche oder örtliche Zuständigkeiten begründet worden, die den Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen mehrerer Kirchengemeinden erfordern, so dürfen die in diesen Strukturen nach § 7 Abs. 2 DATVO zuständigen kirchlichen Stellen die Gemeindegliederdaten aus den Gemeindegliederverzeichnissen der an der regionalen Zusammenarbeit beteiligten Kirchengemeinden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dieses für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erforderlich ist. Nach einer insoweit erforderlichen Ergänzung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (§ 9 DSG-EKD) und nach einer Bestimmung des

berechtigten Personenkreises ist der Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen durch das Kirchenkreisamt zu ermöglichen.

Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung personenbezogener Daten dürfen von den kirchlichen Körperschaften nicht ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes gegeben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 DATVO).

3.2. durch Veröffentlichung

Kirchliche Amtshandlungen sowie Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern dürfen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses nur dann veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen nicht widersprochen haben. Eine Veröffentlichung ist nur in kirchlichen Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen zulässig. Ausnahmsweise ist eine Veröffentlichung in nichtkirchlichen Publikationen dann zulässig, wenn anstelle eines kirchlichen Gemeindebriefes dort regelmäßig kirchliche Nachrichten als eigener, redaktioneller kirchlicher Teil ohne Vermischung mit anderen Mitteilungen abgedruckt wird.

Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen in den kirchlichen oder nichtkirchlichen Publikationen bei regelmäßigen Veröffentlichungen mindestens jährlich ein- oder zweimal hinzuweisen. Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht ist an derselben Stelle wie die Veröffentlichung zu geben. Der Hinweis könnte wie folgt lauten:

“Der Kirchenvorstand (der Evangelisch-lutherischen ...Kirchengemeinde ...) wird regelmäßig besondere Geburtstage von Gemeindegliedern, die älter als ... sind, sowie Ehejubiläen und kirchliche Amtshandlungen (z. B. Taufen, Konfirmationen, kirchliche Trauungen und kirchliche Bestattungen) im Gemeindebrief der Kirchengemeinde/in den kirchlichen Nachrichten der/des ... veröffentlichen. Kirchenmitglieder die dieses nicht wünschen, können das dem Kirchenvorstand oder dem Pfarramt schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss bis spätestens ... (Redaktionsschluss) beim Kirchenvorstand vorliegen.“

Ein Widerspruch gegen eine Veröffentlichung ist in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmen.

Nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig ist eine Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen sowie Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern, für die aus dem kommunalen Melderegister eine Auskunfts- und Übermittlungssperre übermittelt wurde.

Ebenfalls nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig ist eine Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen sowie Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern im Internet; dies gilt auch, wenn ein Gemeindebrief mit der Veröffentlichung in das Internet eingestellt wird.

Rechtzeitig vor den Veröffentlichungen ist regelmäßig zu überprüfen, ob in Einzelfällen ein Widerspruch zu beachten ist und ob die erforderlichen Einwilligungen vorliegen.

4.

Bekanntgabe von Aufnahmen in die Kirche und Kirchenaustritten

Aufnahmen in die Kirche und Kirchenaustritte können dort, wo die Übung besteht, im Gemeindebrief die Amtshandlungen mitzuteilen, entsprechend bekannt gegeben werden, es sei denn, ein ausdrücklicher Widerspruch liegt vor. Nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig ist eine Veröffentlichung von Aufnahmen in die Kirche und Kirchenaustritten von Gemeindegliedern im Internet; dies gilt auch, wenn ein Gemeindebrief mit der Veröffentlichung in das Internet eingestellt wird. Zurückhaltung ist geboten, wenn nicht sichergestellt ist, dass der Gemeindebrief ausschließlich an die Mitglieder der Kirchengemeinde verteilt wird; auf die Rundverfügung G 14/1992 wird verwiesen.

Das Fürbittengebet nach der Agende für den Gottesdienst unterliegt bei der Einbeziehung persönlicher Fälle nicht datenschutzrechtlichen Beschränkungen sondern allein seelsorgerischer Verantwortung.“

H a n n o v e r, den 20. Mai 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 38 Berichtswesen nach § 11 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m. § 6 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO)

Hannover, den 20. Juli 2010

Gemäß § 11 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183) in Verbindung mit § 6 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung – FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191) erlassen wir folgende Verwaltungsvorschriften zur Finanzplanung der Kirchenkreise:

Grundlagen des Berichtswesens

Nach § 11 FAG haben „die Kirchenkreise dem Landeskirchenamt in regelmäßigen Abständen Berichte über ihre Finanz- und Stellenentwicklung vorzulegen“. Ergänzende Regelungen finden sich in § 6 FAVO. Diese bestimmt, dass „die Berichte zur Finanz- und Stellenentwicklung jährlich zum Stichtag 31. Dezember bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen sind“ (§ 6 Abs. 1) und dass „die Gegenstände des Berichtswesens durch Verwaltungsvorschriften des Landeskirchenamtes festgelegt werden“ (§ 6 Abs. 2). § 6 Abs. 1 soll dahingehend geändert werden, dass der Stichtag für die Vorlage der Berichte der 30. Juni des Folgejahres ist.

Das Berichtswesen ist Teil der landeskirchlichen Steuerung, die den Rahmen für die eigenständige und umfassende Finanzplanung der Kirchenkreise bildet. Es dient folgenden Zielen:

- Es soll entsprechend der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes den Einstieg in Controlling-Strukturen ermöglichen und die landeskirchlichen Organe in die Lage versetzen, längerfristige Entwicklungen in der Finanzplanung der Kirchenkreise wahrzunehmen und bei Bedarf durch kirchenleitende Entscheidungen zu reagieren.
- Gleichzeitig soll das Berichtswesen die Effektivität der landeskirchlichen Vermögensaufsicht verbessern. Dazu ist die Landeskirche schon im Rahmen des sogenannten Solidarpakts gegenüber der EKD verpflichtet. Außerdem ist eine effektive Vermögensaufsicht schon deswegen erforderlich, weil die größere finanzielle Eigenverantwortung der Kirchenkreise auch die finanzwirtschaftlichen Risiken erhöht.

Im Rahmen des Berichtswesens ist für das jeweilige Berichtsjahr Folgendes darzustellen:

1. Jahresabschluss des Kirchenkreises,
2. Änderungen der Finanzsatzung und aktuelle Fassung der Finanzsatzung,
3. Änderungen des Stellenrahmenplans,
4. tatsächliche Stellenbesetzung und Stellenfinanzierung zum 31.12. des Berichtsjahres,
5. tatsächliche Finanzierung der Verwaltungsstelle zum 31.12. des Berichtsjahres,

6. Entwicklung des Finanzvermögens im Kirchenkreis.

Um den Aufwand bei der Erstellung und Auswertung der Berichte möglichst gering zu halten, ist in standardisierter und EDV-gestützter Form zu berichten. Das **verbindlich zu verwendende Muster** steht elektronisch auf der landeskirchlichen Internetseite zum Finanzausgleich www.evka.de/finanzplanung zur Verfügung (s. Download-Bereich zu Abschnitt 8. „Berichtswesen“).

Die Berichte der Kirchenkreise sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2009 (Stichtag: 31.12.2009) zu erstellen und dem Landeskirchenamt **bis zum 30.09.2010** elektronisch zu übermitteln. Zukünftig sind die Berichte bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

Diese Regelung gilt übergangsweise bis zur flächendeckenden Einführung des doppelischen Rechnungswesens. Es ist beabsichtigt, während des nächsten Planungszeitraums ab 01.01.2013 neue Gegenstände des Berichtswesens festzulegen, die stärker auf eine Verknüpfung der inhaltlichen Planung durch die landeskirchlichen Grundstandards gemäß § 20 Abs. 2 FAG mit dem aktuellen Haushalt abstellen und entsprechende Kennzahlen enthalten.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 39 Rahmenvertrag zur Glasversicherung

Hannover, den 5. Juli 2010

Der bisherige Rahmenvertrag zur Glasversicherung (Kirchl. Amtsbl. 1997, S. 34 ff.) ist mit Wirkung zum 01. Januar 2010 durch einen neu abgeschlossenen Rahmenvertrag modifiziert worden. Dieser enthält wesentliche Verbesserungen des Versicherungsumfanges, so z. B.

- Erweiterung der versicherten Glasarten
- Anhebung der Versicherungssummen für zusätzlich mitversicherte Kosten von bisher 2.556 Euro auf 15.000 Euro
- Mitversicherung von Kosten für die Wiederherstellung blind gewordener Isolierverglasungen
- Mitversicherung von Kosten für die Beseitigung von Oberflächenschädigung versicherter Verglasungen (z. B. durch Verkratzen, Graffiti etc.)
- Vereinbarung eines Großabschlussnachlasses

Vertragspartner des Rahmenvertrages ist die Basler Securitas Versicherungs AG in Bad Homburg.

Der Vertrag wird durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold (Telefon: 05231/603-6145 / Telefax: 05231/603-606145) betreut und verwaltet.

Im Rahmen des landeskirchlichen Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsvertrages sind Verglasungen bereits im Rahmen der dort geschützten Risiken (insbesondere: Brand, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm, Hagel) versichert. Der Rahmenvertrag zur Glasversicherung sichert auch die Gefahren durch ‚einfachen Bruch‘ (Zerbrechen) ab.

Bei der Schadenregulierung ist zu beachten, dass bei dem Rahmenvertrag - im Gegensatz zu einigen Sparten des landeskirchlichen Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsvertrages - eine Selbstbeteiligung nicht vorgesehen ist.

Die Regulierungsvollmacht nach Ziffer 1.5 des Rahmenvertrages beläuft sich auf 5.000 Euro. Es wird angeregt, eine Regulierungsbestätigung der Basler Securitas Versicherungs AG einzuholen sofern ein Schaden diesen Betrag übersteigt.

Die kirchlichen Körperschaften einschließlich der Klöster Loccum und Amelungsborn können aufgrund des Rahmenvertrages sowohl sämtliche vorhandenen als auch lediglich einzelne Gebäude versichern. Eine besondere Antragsform ist nicht vorgeschrieben.

Die Jahresprämie wird durch Multiplikation des Gebäude-Kubaturwertes mit einem Kubikmeterpreis von 40 M, einem Prämiensatz von 0,08 ‰ und dem aktuellen Baukostenfaktor ermittelt.

Beispiel:

$1.500 \text{ m}^3 \times 40 \text{ M} \times 0,08 \text{ ‰} \text{ Prämiensatz} \times 11,90 \text{ Baukostenfaktor } 2010 = 57,12 \text{ € netto}$

Grundsätzlich sind nach dem Rahmenvertrag alle mit dem Gebäude verbundenen Außen- und Innenscheiben vom Versicherungsschutz erfasst. Nicht versichert sind z. B. Beleuchtungskörper, Hohlgläser, optische Gläser, Gewächshäuser.

Gegen Erhebung eines Prämienzuschlages sind bestimmte Verglasungen (z. B. Werbeanlagen, Leuchtröhren, Firmenschilder bzw. Mobilierverglasungen, Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen) zusätzlich versicherbar.

Der neu gefasste Rahmenvertrag sieht eine Mindestprämie je Versicherungsschein von 50 Euro zzgl. Versicherungssteuer (zzt. 19 ‰) vor. Zudem

sind in dem Vertrag Großabschlussnachlässe (ab 301 Euro Prämie) sowie Dauernachlässe (ab fünf Jahre Vertragsdauer) enthalten. Um die Nachteile, die sich durch die Mindestprämie ergeben, auszugleichen oder von den Nachlässen begünstigt zu werden, können auch Risiken auf einem Versicherungsschein (z. B. für den Kirchenkreis) zusammengefasst werden. Eine Prämienaufteilung durch die Ecclesia ist in diesem Fall möglich.

Die Entscheidung über den Abschluss einer Glasversicherung wird das zuständige Organ zu treffen haben.

Überlegenswert ist der Abschluss einer Glasversicherung besonders bei künstlerisch wertvollen und hochwertigen Verglasungen. Für die Bewertung des Glasbruchrisikos ist auch die Lage des Versicherungsobjektes, die nähere Umgebung (direkt an öffentlichen Straßen oder Plätzen, Sammel- oder Spielplatz für Jugendliche ohne Aufsicht u. ä.) sowie die Gestaltung der Fenster selbst (Außenschutz, Höhe über der Erde, Glasart, Größe, Art der Einrahmung und sonstige Konstruktion) von Bedeutung. Weiterhin ist zu bedenken, dass vermeintliche Schädiger nur selten zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Der neue Rahmenvertrag, die „Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 - Fassung 2008)“ und die nach Nr. 2 des Rahmenvertrages geltenden Klauseln sind im Intranet unserer Landeskirche veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung des Rahmenvertrages in der Rechtssammlung ist nicht vorgesehen.

Sofern bereits aufgrund des bisherigen Rahmenvertrages Einzelverträge geschlossen wurden, wird die Ecclesia den betreffenden kirchlichen Körperschaften neue Angebote unterbreiten.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 40 Aufhebung der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten in Oyten (Kirchenkreis Verden)**Urkunde**

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten in Oyten (Kirchenkreis Verden) wird die I. Pfarrstelle aufgehoben. Die bisherige II. Pfarrstelle wird die neue I. Pfarrstelle und die bisherige III. Pfarrstelle wird die neue II. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 2

Diese Anordnung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 41 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osterode**Urkunde**

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Osterode wird aufgehoben.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osterode ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes Osterode.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, den 2. Juni 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 42 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Uslar**Urkunde**

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Region Uslar wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 1. Juli 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 43 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung**Urkunde**

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung der Urkunde vom 14. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 14. April 2009 wurde in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling) die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Gierswalde in Uslar mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

(2) In Ergänzung von § 2 gehen aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde in Uslar auch die

Salzabbaugerechtigkeiten an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von	Blatt
Gierswalde	6	50/4	Gierswalde	272
Gierswalde	6	50/5	Gierswalde	272
Gierswalde	6	50/6	Gierswalde	274
Gierswalde	6	50/7	Gierswalde	274

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 5. Juli 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 44 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Rotenburg (Wümme)“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg (Wümme), die Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg (Wümme) und die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg (Wümme) (Kirchenkreis Rotenburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Rotenburg (Wümme)“.
- (2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2010

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Rotenburg (Wümme)

Präambel

„Denn wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied, und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist.“ (Römer 12, 4-6)

Als Kirchengemeinden in der Region Rotenburg (Wümme) wollen wir verlässlich und verbindlich zusammen arbeiten.

Wir wollen unsere Kräfte bündeln und gemeinsam für Menschen in der Region Rotenburg (Wümme) eine zeitgemäße kirchliche Arbeit sicherstellen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg (Wümme), die Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Rotenburg (Wümme) und die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Rotenburg (Wümme), nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Rotenburg (Wümme)“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer

gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere

- a. die Gottesdienste,
 - b. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - c. die Arbeit mit Erwachsenen unterschiedlicher Altersstufen,
 - d. die Kirchenmusik,
 - e. die Beratung und Entwicklung von weiteren Arbeitsschwerpunkten,
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. die Verwaltungsarbeit in den Kirchengemeinden,
 - h. die Bewirtschaftung und Fortentwicklung des Gebäudebestandes.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen und wieder entzogen werden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden, ihre eigentumsrechtlichen Befugnisse und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen Organe (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
Er besteht aus
- a) der geschäftsführenden Pastorin oder dem geschäftsführenden Pastor und der stellvertretenden geschäftsführenden Pastorin oder dem stellvertretenden geschäftsführenden Pastor (§ 9 Abs. 1).
 - b) Je Kirchengemeinde pro angefangene 1500 Gemeindeglieder einem nichtgeistlichen Mitglied für die laufende Amtszeit, das nach dem Gesetz zur Bildung der Kirchenvorstände zum Kirchenvorstand wählbar ist und vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt wird (§ 105 Abs. 2 KGO).
Die Anzahl der nichtgeistlichen Mitglieder wird zum Ende der Amtszeit durch den Verbandsvorstand entsprechend der Gemeindegliederzahlen am 30. Juni des Jahres der Neubildung der Kirchenvorstände festgelegt.
 - c) Zwei weiteren vom Verbandsvorstand zu berufenden Mitgliedern, die nach dem Gesetz zur Bildung der Kirchenvorstände zum Kirchenvorstand wählbar sind, einer der Kirchengemeinden angehören und nicht Mitglied eines

Kirchenvorstandes sind. Die Berufung erfolgt jeweils in der ersten Sitzung eines neuen Verbandsvorstandes.

- d) Ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme ohne Stimmrecht wird von der Dienstrunde in den Verbandsvorstand entsandt (§ 9).
- (2) Für jedes gewählte nichtgeistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu bestimmen.
 - (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, wählt der Kirchenvorstand eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, der das Mitglied ursprünglich entsandt hat.
 - (4) Ein gewähltes Mitglied kann von dem jeweils entsendenden Kirchenvorstand abberufen werden.
 - (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (6) Auf Beschluss des Verbandsvorstandes können Mitglieder der Kirchenvorstände und weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
 - (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die §§ 40 bis 55, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
 - (8) Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
 - (9) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung wird den Mitgliedern der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden in der gleichen Frist zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindever-

bandes und die Erstellung von Dienstanzweisungen,

- b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und Treffen von Entscheidungen nach dem Pfarrerdienstrecht gemäß § 5,
 - c) Mitwirkung bei der Entscheidung über die Einstellung einer oder eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Kirchenmusikerin oder Kirchenmusikers und Diakonin oder Diakons und bei der Einstellung einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs oder einer Chorleiterin oder eines Chorleiters in einer der Kirchengemeinden des Verbandes (§ 6),
 - d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchengemeinden nach dem Visitationsrecht gemäß § 7,
 - e) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
 - f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden übertragenen Aufgabenbereichen,
 - g) regelmäßige Berichterstattung mindestens einmal im Jahr gegenüber den Kirchengemeinden der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrerdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchengemeinden nach Pfarrstellenbesetzungsrecht und Pfarrerdienstrecht wahr.
- (2) Die Kirchengemeinden der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, sind an den Beratungen zu beteiligen. Die beteiligten Gremien müssen sich auf einen Bewerberin oder einen Bewerber einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchengemeindeverband das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
- (3) Entscheidungen nach dem Pfarrerdienstrecht werden von den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchengemeinden einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand getroffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeiterstellen oder der Stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (4) Die Besetzung der Stelle einer Diakonin oder eines Diakons, einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers und einer Chorleiterin oder eines Chorleiters zum Dienst im Bereich des Kirchengemeindeverbandes bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wird

die Zustimmung nicht erteilt, ist eine erneute Auswahl unter den vorhandenen Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich.

§ 7 Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck legen sie der Visitorin oder dem Visitor ein gemeinsames, verbindliches Arbeitskonzept für den Kirchengemeindeverband vor.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8 Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
 - a) zur Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarrbezirken, soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten. Die Pfarrbezirke sollen, gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang nach und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden. Jedem Pfarrbezirk soll eine Pfarrstelle zugeordnet sein;
 - b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen;
 - c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten durch die Superintendentin oder den Superintendenten von der Ernennung einer Hauptvertreterin oder eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastorinnen und Pastoren im Kirchengemeindeverband sichergestellt ist. Der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben einer Nebenvertreterin oder eines Nebenvertreters durch die Superintendentin oder den Superintendenten im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie eine entsprechende Regelung der vorübergehenden Vertretung

bleibt unberührt;

- d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastorinnen und Pastoren und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchengemeindeverband zuzuweisen.

Bei Entscheidungen nach den Buchstaben a) bis d), soweit sie Pastorinnen und Pastoren betreffen, ist das Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten herzustellen. Eine eventuell erforderliche Beteiligung weiterer kirchlicher Organe bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, wählen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Pastorinnen und Pastoren, die Diakoninnen und Diakone sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen und bilden die Dienstrunde. Diese entsendet eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit beratender Stimme in den Verbandsvorstand. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.
- (3) Die Pastorinnen und Pastoren sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann eine Pastorin oder einen Pastor, eine Diakonin oder einen Diakon, eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker und eine sonstige Mitarbeiterin oder einen sonstigen Mitarbeiter, die oder der im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.
- (4) Die Dienstrunde gibt dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.
Dieses geschieht möglichst im Rahmen der jährlichen Klausur. Zur wechselseitigen Information soll einmal im Jahr eine Kirchenvorstandsklausur der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden stattfinden.

**§ 10
Haushalt und Finanzierung**

- (1) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine eigene Rechnung für den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

**§ 11
Verwaltungshilfe**

Das für den Kirchenkreis Rotenburg zuständige Kirchenamt nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

**§ 12
Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

**§ 13
Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 13 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 14
Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

**§ 15
Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Rotenburg (Wümme), den 8. April 2010
Für die Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg (Wümme)
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Rotenburg (Wümme), den 12. April 2010
Für die Ev.-luth. Michaels-Kirchengemeinde Rotenburg (Wümme)
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Rotenburg (Wümme), den 14. April 2010
Für die Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde Rotenburg (Wümme)
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 18. Mai 2010

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 45 Pfarramtliche Verbindung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Esbeck, Mehle und Wülfigen (Kirchenkreis Hildesheimer Land)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Adensen in Nordstemmen und der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Wülfigen in Elze (Kirchenkreis Hildesheimer Land) wird aufgehoben. Die Pfarrstelle dieser Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Adensen.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Gallus-Kirchengemeinde

meinde Esbeck in Elze, die Evangelisch-lutherische St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle in Elze und die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Wülfingen werden pfarramtlich verbunden.

- (2) Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Wülfingen verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, den 27. Mai 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 46 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hehlen und Hohe (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder); Berichtigung und Ergänzung

Urkunde

Die Urkunde zur Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Immanuel-Kirchengemeinde Hehlen in Hehlen und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hohe in Hehlen (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) vom 29. April 2009 (Kirchliches Amtsblatt S. 85), berichtigt durch die Urkunde vom 9. Februar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 27), wird hinsichtlich des Übergangs von Grundstücken aus dem Grundvermögen wie folgt berichtigt und ergänzt:

In § 2 Abs. 1 sind die Angaben der Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Hehlen	1	499/1	10	Hehlen	613
Hehlen	1	499/3	2 736	Hehlen	613
Hohe	2	165	2 400	Hohe	83

zu ersetzen durch die folgenden Angaben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Hehlen	7	499/1	10	Hehlen	613
Hehlen	7	499/3	2 736	Hehlen	613
Hohe	2	165	12 000	Hohe	111

In § 3 Abs. 1 ist die Angabe des Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Dohnsen	2	97/3	12 146	Dohnsen	238

zu ersetzen durch die folgende Angabe:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Dohnsen	2	97/3	37 500	Dohnsen	238

In § 3 Abs. 1 ist die Angabe des Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Hehlen	9	132/1	19 912	Hehlen	569

zu ersetzen durch die folgenden Angaben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm	Grundbuch von	Blatt
Hehlen	9	132/24	601	Hehlen	569
Hehlen	9	132/25	289	Hehlen	569
Hehlen	9	132/26	937	Hehlen	569
Hehlen	9	132/27	781	Hehlen	569
Hehlen	9	132/28	1 371	Hehlen	569
Hehlen	9	132/29	184	Hehlen	569
Hehlen	9	132/30	1 409	Hehlen	569
Hehlen	9	132/31	518	Hehlen	569
Hehlen	9	132/32	817	Hehlen	569
Hehlen	9	132/33	399	Hehlen	569
Hehlen	9	132/34	446	Hehlen	569
Hehlen	9	132/35	423	Hehlen	569
Hehlen	9	132/36	11 737	Hehlen	569

Hannover, den 29. Juni 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 47 Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.

Hannover, den 12. Juli 2010

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. hat am 6. Mai 2009 die Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. in der Fassung vom 12. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. 1998 S. 102), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2008 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 139), beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchensenat gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) und § 11 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. wurde hergestellt.

Die in der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2009 beschlossene Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. ist durch Eintragung in das Vereinsregister am 15. September 2009 in Kraft getreten.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossene Neufassung der Satzung:

„Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. in der Fassung vom 6. Mai. 2009

Präambel

I.

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist. Sie bemüht sich um Wohl und Heil des Menschen, da der Mensch seinem Wesen nach unteilbar ist. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben.

Das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist diesem Auftrag verpflichtet. Es setzt die Arbeit der Inneren Mission und des Evan-

gelischen Hilfswerks fort und bringt die 1959 begonnene Zusammenführung beider Werke zum Abschluss.

II.

- (1) Mit der »Satzung über die Zuordnung von Innere Mission und Hilfswerk in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers« vom 5.11.1959, die mit der gleichlautenden landeskirchlichen Rechtsverordnung vom selben Tage veröffentlicht und zum 1.12.1959 in Kraft gesetzt worden war (Kirchl. Amtsblatt 1959, S. 153), wurden die Werke »Evangelisches Hilfswerk« und »Landesverband der Inneren Mission« zum freien Werk »Innere Mission und Hilfswerk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers« zusammengeschlossen, das seit 1968 den Namen »Das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers« trägt.
- (2) Als Rechtsträger des zusammengeschlossenen Werkes wurde der »Geschäftsführende Verein des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.« gebildet. Daneben blieb als Rechtsträger für das Vermögen des Evangelischen Hilfswerks der Verein »Hilfswerk im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.« bestehen.
- (3) Nachdem in zwei Jahrzehnten beide Werke in der praktischen Arbeit und in der Organisation zusammengewachsen sind und sich die Notwendigkeit ergeben hat, die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf eine neue Grundlage zu stellen, haben die zuständigen Organe des Diakonischen Werkes und der in Absatz 2 genannten Rechtsträger in Ablösung der Satzung vom 5.11.1959 und der Satzungen seiner Rechtsträger die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen »Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.«.
- (2) Der Verein - im folgenden auch »Diakonisches Werk« genannt - hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Diakonische Werk führt als Zeichen das Kronenkreuz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zuordnung zur Kirche**

- (1) Das Diakonische Werk nimmt gemäß Artikel 1 und 118 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 1.7.1971 in Verbindung mit § 9 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit vom 19.7.1978 (Diakoniegesetz) als freies Werk diakonische Aufgaben der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wahr und sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung. Es erfüllt zugleich diakonische Aufgaben für die ihm verbundenen Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften.
- (2) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers als freie Werke zugeordnet sofern sie Vollmitglieder sind oder durch Zuordnungsbeschluss des Präsidiums anerkannt sind.
- (3) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es ist mit den Diakonischen Werken der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen in der Diakonie in Niedersachsen (DiN) zusammengeschlossen.

§ 3**Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege**

Das Diakonische Werk ist anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.

§ 4**Aufgaben**

- (1) Das Diakonische Werk erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten der Diakonie.
- (2) Es nimmt durch seine Organe und seine Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) die ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste der Diakonie zu beraten, zu Planungen und Tätigkeiten anzuregen, für Abstimmung ihrer Planungen und Tätigkeiten zu sorgen, sie zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen und ihre Interessen bei kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen zu vertreten;
 - b) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise anzuregen und zu fördern;

- c) Einfluss zu nehmen auf eine soziale Gestaltung der Gesellschaft, besonders im Hinblick auf diejenigen, die selbst ihre Interessen nicht oder nur unzureichend vertreten können;
- d) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe zu leisten;
- e) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, insbesondere für die berufliche Bildung und Zurüstung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die Gewinnung von Helfern und Helferinnen und Freunden und Freundinnen der Diakonie, zu treffen;
- f) die Landeskirche in Angelegenheiten, die die diakonische Arbeit betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten und ihr zu berichten;
- g) mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit diakonische Belange zu vertreten;
- h) die Zusammenarbeit mit Trägern diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zu fördern.

§ 5**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder sind die Träger der im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers tätigen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste der Diakonie, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung dem Diakonischen

Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehört haben.

- (2) Mitglieder sind die Kirchenkreise der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Stellung nach dem Recht der Landeskirche.
- (3) Mitglieder können Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten der Diakonie werden, wenn
 - a) sie diakonische Aufgaben erfüllen,
 - b) sie steuerbegünstigten Zwecken dienen,
 - c) die Mitglieder ihres Vorstandes oder sonstigen verantwortlichen Organs einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und in der überwiegenden Zahl einer Mitgliedskirche der EKD angehören; dabei muss in einem verantwortlichen Organ des Mitglieds oder des ihn beherrschenden Gesellschafters mindestens ein Mitglied
 - entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
 - in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
 - Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein;
 - d) bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile am Mitglied entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Mitgliedseinrichtung der EKD unterliegen, oder sofern privatrechtlich organisiert von Mitgliedern eines landeskirchlichen Diakonischen Werks gehalten werden;
 - e) sichergestellt ist, dass das Vermögen des Mitgliedes im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung im kirchlichen Bereich verbleibt.Diese Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk sowie die Mitgliedschaftspflichten nach § 8 Absatz 2 lit. b) bis d) sind in der Satzung des Mitglieds festzulegen.
- (4) Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können nach näherer Regelung durch das Präsidium Gastmitglied des Diakonischen Werkes werden.
- (5) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 7

Aufnahmeverfahren Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Einreichung der Satzung des Antragstellers zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- (2) Der Austritt aus dem Diakonischen Werk kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn es wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet, nachdem das Benehmen mit der Landeskirche hergestellt ist, das Präsidium. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind außer den sich aus den §§ 11 und 12 der Satzung ergebenden Befugnissen berechtigt, sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen. Die der Kirche zugeordneten Mitglieder sind berechtigt, als Zeichen das Kronenkreuz zu führen. Unbeschadet hiervon ist das Recht zur Führung des Kronenkreuzes, das Gastmitgliedern von dritter Seite eingeräumt wurde. Alle Mitglieder haben das Recht auf Rat und Förderung durch das Diakonische Werk in allen ihre diakonische Arbeit betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes. Besondere vom Präsidium festgesetzte Dienstleistungen sowie die besonderen Rechtsberatungen und die Rechtsbesorgungen für Mitglieder sind nach Maßgabe der vom Präsidium festzusetzenden Sonderbeitragsordnung entgeltpflichtig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die von den zuständigen Organen des Diakonischen Werkes beschlossenen Grundsätze zu beachten;
 - b) ihre Satzungen einzureichen und Satzungsänderungen vor Beschlussfassung anzudeuten;
 - c) vor der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die die in § 6 Absatz 3 festgelegten

- Voraussetzungen betreffen, die Zustimmung des Diakonischen Werks einzuholen;
- d) bei der Übertragung von Anteilen am Mitglied vorab die Zustimmung des Diakonischen Werkes einzuholen oder bei einer Übertragung an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder an privatrechtliche Körperschaften, die der Kirche zugeordnete Mitglieder eines Diakonischen Werkes sind, die Übertragung binnen eines Monats anzuzeigen; bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt vorstehendes entsprechend;
- e) die unmittelbar geltenden oder die vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung für das Diakonische Werk übernommenen Rechtsvorschriften, insbesondere
- das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen;
 - das Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz);
 - die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes (Loyalitätsrichtlinie);
 - das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG);
 - die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Einrichtungen, die sich dem ARRGD angeschlossen haben (AVR-K), oder ein anderes kirchliches Arbeitsvertragsrecht
- in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Das Präsidium kann auf Antrag ein Mitglied von dieser Verpflichtung befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt;
- f) einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu zahlen;
- g) die Einstellung, Umstellung oder Übernahme von Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen;
- h) sich bei ihrer Unternehmensführung am Diakonischen Corporate Governance Kodex auszurichten;
- i) ihre Geschäfts- und Buchführung ordnungsgemäß zu gestalten und ihre Rechnungslegung jährlich durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer

oder Wirtschaftsprüferinnen oder in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Diakonischen Werkes durch einen anderen geeigneten Prüfer oder eine Prüferin prüfen zu lassen.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen. Auf schriftlich begründetes Verlangen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sind die wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen.

- j) auf Anforderung des Diakonischen Werkes zeitnah nach dessen Vorgaben Informationen zur Verfügung zu stellen;
- k) sich für die Durchführung der jährlichen Haus- und Straßensammlung und der für die Diakonie bestimmten Kollekten einzusetzen.
- (3) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten aus § 8 Absatz 2 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:
- a) Ermahnung durch das Präsidium;
 - b) Feststellung durch das Präsidium, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen.

Ein Ausschluss aus dem Diakonischen Werk richtet sich nach den in § 7 festgelegten Voraussetzungen.

§ 9

Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften sind zur Förderung der fachlichen Zusammenarbeit tätig.
- (2) Aus der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk soll eine Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband bzw. zur jeweiligen Arbeitsgemeinschaft folgen.
- (3) Die Aufgaben der Fachverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere:
- gegenseitiger Fach- und Erfahrungsaustausch;
 - Erarbeitung von einschlägigen Stellungnahmen;
 - Erarbeitung von einschlägigen Konzeptionen;
 - Erarbeitung von Fortbildungskonzepten für Mitarbeiter des Fachbereiches und der Organisation von Fortbildungstagungen;
 - Abstimmung mit dem Diakonischen Werk in Fachangelegenheiten.

§ 10 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gastmitglieder haben beratende Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf Personen ohne eigene Organmitgliedschaft bei dem vertretenen Mitglied ist ausgeschlossen.
- (3) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder und des Präsidiums, die Anregung neuer diakonischer Aufgaben und die Überwachung der satzungsmäßigen Tätigkeit der Organe;
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Absatz 3);
 - d) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - e) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f) Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) die Bestätigung der Wahlordnung;
 - h) für andere Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium unterbreitet werden.

§ 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums einberufen und geleitet. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern minde-

stens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist, von den Fällen des § 12 Absatz 4 Satz 2 und des § 18 Absatz 1 abgesehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, außer in den Fällen des Absatzes 4, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit im Sinne von § 5 der Satzung, die diakonische Ausrichtung der Arbeit und den Vermögensanfall betreffen, erfordert eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder. Andere Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen ist das Einvernehmen mit dem Kirchensenat herzustellen. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (5) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem oder der von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 13 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu 16 stimmberechtigten Mitgliedern, die evangelischen Bekenntnisses sein und in der überwiegenden Zahl der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören müssen.
- (2) Zwei Mitglieder des Präsidiums werden vom Landeskirchenamt entsandt.
- (3) Bis zu 11 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl sind die verschiedenen Arbeitsgebiete der Diakonie angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine vom Präsidium festzulegende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Wahlordnung.
- (4) Weitere bis zu drei in der Diakonie erfahrene Persönlichkeiten werden vom Präsidium berufen, davon eine auf Vorschlag des Kirchensenats.
- (5) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen. Er oder sie kann jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Er oder sie kann sich durch ein

- Mitglied des Bischofsrates vertreten lassen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes (§ 16 Absatz 1 Satz 1) gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.
 - (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (Absätze 2 bis 4) werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen oder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt.
 - (8) Das Präsidium ergänzt sich im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern durch Zuwahlen für den Rest der Wahlperiode.

§ 14 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der in § 13 Absatz 2 genannten, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Der oder die Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“. Der Präsident oder die Präsidentin bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt, längstens jedoch für drei Monate.
- (2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Übernahme von Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, der EKD sowie ihres Diakonischen Werkes; entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Präsidiumsmitglieder. Kommt diese nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern und die Entscheidung über die gesonderte Zuordnung von diakonischen Einrichtungen zur Kirche (§ 2 Absatz 2);
 - d) die Berufung von Ausschüssen und die Festlegung von deren Aufgaben;
 - e) die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;
 - f) die Anerkennung von Fachverbänden und fachverbandsgleichen Arbeitsgemeinschaften;
 - g) die Entgegennahme des regelmäßigen Berichtes des Vorstandes;
 - h) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan;
 - i) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Vorschläge zur Verteilung des Aufkommens der Haus- und Straßensammlung und der vom Staat zur Förderung der di-

- akonischen Arbeit zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht für Einzelfälle bestimmt sind;
 - j) die Berufung des Direktors oder der Direktorin und des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin;
 - k) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes;
 - l) die Entlastung des Vorstandes;
 - m) die Wahl des Abschlussprüfers, der Abschlussprüferin;
 - n) die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - o) die Festsetzung besonderer Dienstleistungen und Entgelte durch eine Sonderbeitragsordnung;
 - p) für alle ihm vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- (3) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und die Berufung des Direktors oder der Direktorin bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchensenat und dem Landeskirchenamt. Die Berufung des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin erfolgt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt.
 - (4) Das Präsidium beaufsichtigt und berät den Vorstand.

§ 15 Arbeitsweise des Präsidiums

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem oder der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, einberufen und von ihm oder ihr geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder oder die nach § 13 Absatz 2 lit. a) und b) entsandten Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, bei denen einzelne Mitglieder des Präsidiums mitgewirkt haben, oder über Angelegenheiten, bei denen persönliche Interessen der Mitglieder berührt werden, ruht deren Stimmrecht.
- (5) Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungslei-

terin und dem oder der von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten ist.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin. Sie führen die Dienstbezeichnung Direktor oder Direktorin und stellvertretender Direktor oder stellvertretende Direktorin.
Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Präsident oder die Präsidentin des Landeskirchenamts oder jeweils seine oder ihre Vertretung können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (3) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zur gesetzlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Eine darüber hinausgehende Amtsdauer ist aus sachlichem Grund möglich, ebenso die erneute Bestellung.

§ 17 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Direktor oder der Direktorin oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin nach Bedarf formlos einberufen und geleitet.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder.
- (2) Über eine Auflösung des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit dem Kirchensenat

herzustellen. Der Auflösungsbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und diakonische Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten, Rechtsnachfolge, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung des »Geschäftsführenden Vereins des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.« vom 23.10.1958 in der Fassung vom 11.5.1970. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister (VR 2906) in Kraft.
- (2) Die Satzung des Vereins »Hilfswerk im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.« vom 2.11.1948 in der Fassung vom 15.1.1970/ 28.9.1970 wird aufgehoben. Der Verein ist aufgelöst und im Vereinsregister (VR 2895) zu löschen. Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Vereins.
- (3) Die bis zum 06.05.2009 aufgenommenen Mitglieder haben für die Umsetzung der Mitgliedschaftspflichten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 lit. c) und d), § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 2 lit. e) eine Übergangsfrist bis zum 01.06.2011.“

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 48 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2010**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände****2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 5/2010	08.04.2010	6105-13 II 5, 16 R 363	„Zukunft(s)gestalten – Allen Kindern eine Chance“ – Eine Initiative der Landeskirche
G 6/2010	27.04.2010	GenA 3218-1 III 21 II 5 R 235-4 GenA 6173 III 21 II 5	Tageseinrichtungen für Kinder; Umsetzung des Schutz- auftrages bei Kindeswohlgefährdung, Vorlage eines be- sonderen Führungszeugnisses bei der Neueinstellung
G 7/2010	29.04.2010	386-N II 5 R 362	Verteilung landeskirchlicher Mittel für ambulante Pflegeeinrichtungen/Diakonie- und Sozialstationen ab 2010
G 8/2010	15.06.2010	GenA 3200 / 72, 73 R 240	Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Besondere Zuord- nung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifver- trages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und Eingruppierung in eine erworbene Entgeltgruppe
G 9/2010	24.06.2010	GenA 321401 / 72 R 246	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
G 10/2010	22.06.2010	386-N II 5 R 362	Verteilung landeskirchlicher Mittel für ambulante Pflegeeinrichtungen/ Diakonie- und Sozialstationen ab 2010 Änderung der Rundverfügung G 7/2010 vom 29.04.2010

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

I. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Bad Nenndorf

I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg, Ernennung.

Buxtehude

besetzbar voraussichtlich ab 1. Dezember 2010, III. Pfarrstelle St. Paulus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Buxtehude, Wahl.

Gifhorn

III. Pfarrstelle St. Nicolai-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Gifhorn, Ernennung.

Hasbergen

II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Georgsmarienhütte, Ernennung.

Hehlen-Hohe

die dauervakante Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pegestorf-Grave ist mitzuversehen, Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder, Wahl.

Lüneburg

I. Pfarrstelle St. Michaelis-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Lüneburg, Wahl.

Mulsum

II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Buxtehude, Wahl.

Osnabrück

I. Pfarrstelle Katharinen-Kirchengemeinde Osnabrück, die dauervakante II. Pfarrstelle ist mitzuversehen, Kirchenkreis Osnabrück, Wahl.

Peine

I. Pfarrstelle St. Johannis-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Peine, die dauervakante II. Pfarrstelle ist mitzuversehen, Ernennung.

Rehden-Hemsloh und Barver

Rehden-Hemsloh (0,75) und Barver (0,5), Kirchenkreis Grafschaft Diepholz, Wahl.

Reinstorf und Thomasburg

Kirchenkreis Bleckede, Wahl.

Schneeren-Mardorf

Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, Wahl.

Schwanewede

II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck, Wahl.

Ueffeln

Kirchenkreis Bramsche, Wahl.

Wittlohe

Kirchenkreis Verden, Ernennung.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Amelungsborn
(0,75) I. Pfarrstelle, die dauervakante II. Pfarrstelle ist mitzusehen, Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder, Präsentation (zusätzlich zeitlich befristeter Zusatzauftrag in der Kirchengemeinde 0,25 bis Ende 2012).

Hasbergen
(0,5) I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Georgsmarienhütte, Wahl.

Backemoor und Breinermoor
(0,75) Kirchenkreis Rhaderfehn, Interessentwahl.

Himbergen
(0,75) zzgl. 0,25 Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Römstedt, Kirchenkreis Uelzen, Ernennung.

Banteln
(0,5) Kirchenkreis Hildesheimer Land, Wahl.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Göttingen
I. Pfarrstelle Albani-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Göttingen, Ernennung.

Winsen/Aller
(0,75) III. Pfarrstelle, Kirchenkreis Celle, Wahl.

Schnega und Bergen an der Dumme
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg, Präsentation.

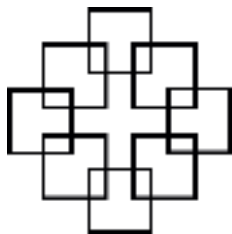
4. Superintendenturpfarrstellen

Wesermünde-Süd
(ab 01.01.2013 ist die Zusammenlegung mit dem Kirchenkreis Wesermünde-Nord geplant, Dienstsitz ist dann Bad Bederkesa)

Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96, zuletzt geändert Kirchl. Amtsbl. 2007 S. 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.

5. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Mitarbeit im Zentrum für Gesundheitsethik (1,0 oder 2 x 0,5), Dienstsitz ist Hannover - siehe auch www.zfg-hannover.de



Im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

**Kirchenverwaltungsrates /
Kirchenverwaltungsrätin**
(Besoldungsgruppe A 13)

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Zusammenlegung von kirchlichen Verwaltungsstellen zu Kirchenämtern,
- Organisationsentwicklung (Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsabläufe der Kirchenämter, Geschäftsverteilung),
- Personalausstattung (Personalbedarf, Stellenbesetzungen und -bewertungen),
- Begleitung und Mitwirkung in den Fachgremien.

Fachliche Grundvoraussetzungen:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst,
- fundierte Kenntnisse im kirchlichen Recht,
- mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung – vorzugsweise in einer Kirchenkreisverwaltung,
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die folgende überfachliche Kompetenzen besitzt:

- kommunikative Kompetenz (mündlich und schriftlich),
- Kreativität und Eigeninitiative,
- Flexibilität und Belastbarkeit,
- Verhandlungsgeschick,
- Kooperationsfähigkeit.

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Bewerbungen von Personen mit Behinderungen wird mit Interesse entgegengesehen.

Nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich erteilt Herr Karsten Sander (Tel.-Nr.: 0511/1241-268).

Da der Frauenanteil in dieser Besoldungsgruppe erhöht werden soll, besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen.

Interessierte, die sich in dieser vielseitigen Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 31. August 2010 an den

**Präsidenten des Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Postfach 3726 in
30037 Hannover.**

Im Evangelischen MedienServiceZentrum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
ist ab 1. November 2010 dauerhaft die Stelle einer/eines

Fundraiserin/Fundraiser (Vollzeit) mit dem Schwerpunkt Aus-, Fort- und Weiterbildung

zur Verstärkung des Fundraising-Teams zu besetzen.

Das Evangelische MedienServiceZentrum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berät und begleitet Kirchenkreise und -gemeinden sowie kirchliche Einrichtungen im Fundraising.

Hauptaufgabe ist Konzeption und Durchführung von bewährten und neuen Bildungsangeboten im kirchlichen Fundraising für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in unterschiedlichen Zielgruppen, auch in Zusammenarbeit mit der Fundraising Akademie Frankfurt.

Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit im kirchlichen Fundraisingkontext,
- selbständiges, zielorientiertes Arbeiten,
- einen modernen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima,
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

Wir erwarten:

- Qualifizierung zum/zur Fundraiser/in (FA oder gleichwertig)
- Fundraisingenerfahrungen,
- Befähigung zur Begleitung, Beratung und Schulung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden,
- sicheres, freundliches Auftreten und die Beherrschung von MS-Office-Software,
- Teamfähigkeit wie auch Eigeninitiative,
- Bereitschaft zu Dienstreisen innerhalb der Landeskirche, gelegentlich auch mehrtägig,
- Erfahrungen im Bereich Database, EU- oder Stiftungsmittelakquise sind von Vorteil.

Das Entgelt richtet sich nach der Entgeltgruppe 11 TV-L. Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen. Bewerbungen von Personen mit Behinderungen wird mit Interesse entgegengesehen.

Für nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Ihnen Herr Pastor Dalby gern zur Verfügung (Telefon 0511/1241780 oder paul.dalby@evlka.de).

Interessierte, die sich in einer vielseitigen Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 15. August 2010** an den

**Direktor des Evangelischen MedienServiceZentrums
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Postfach 3726 in 30037 Hannover.**

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland · Propsteisprengel: Erfurt-Nordhausen ·
Kirchenkreis Südharz · (ehemaliger Konsistorialbezirk Ilfeld der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers)

Pfarrstelle Ilfeld / Harz

Stellenumfang: 100 %
Gemeindeglieder 961
Dienstort: Ilfeld
Dienstwohnung vorhanden
Dienstbeginn zum baldmöglichsten Zeitpunkt
Besetzung durch Gemeindegewahl

Durch Wegzug der bisherigen Stelleninhaber ist die Pfarrstelle Ilfeld / Harz zum baldmöglichsten Zeitpunkt neu zu besetzen.

Der große Ort Ilfeld, am landschaftlich wunderschönen südlichen Harzrand gelegen, gilt als das Eintrittstor zum Harz. Ilfeld verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung an die nahe gelegene Kreisstadt Nordhausen (Straße, Straßenbahn, Harzquerbahn). Im Ort selber gibt es Kinderkrippe und Kindergarten, eine Grundschule und Gymnasium bis zur 9. Klasse, Arzt- und Zahnarztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten. Musikschule, Theater und andere kulturelle Einrichtungen befinden sich in Nordhausen.

Die 3 Kirchen im Pfarrbereich sind saniert, befinden sich in gutem Zustand und sind heizbar. In Ilfeld gibt es neben dem Pfarrhaus ein separates Gemeindehaus, in welchem die Gottesdienste im Winter, Chorproben, Unterricht, Bibelwochen und andere Veranstaltungen stattfinden.

Das Pfarrhaus war früher Sitz des Konsistoriums Ilfeld. Es ist geräumig, in gutem Zustand und von einem schönen Garten umgeben. Die Pfarrwohnung in der 1. Etage verfügt über 4 Räume, geräumige Küche, Bad und Nebenglass und hat eine Gesamtfläche von ca. 150 m². Eine neue Heizung wurde in diesem Jahr eingebaut. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Büro- und Gemeinderäume und eine Gemeindegalerie. Im Keller gibt es einen ausgebauten Raum Jugendraum.

In unserem Pfarrbereich ist eine ehrenamtliche Kantorin tätig. Daneben ist in der Region eine hauptamtliche Kantorin angestellt, die auch in unserem Pfarrbereich Dienst versieht. Bei uns gibt es eine Gruppe von ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern z.B. im Kirchenchor und in der Arbeit mit Kindern, die sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen. Die Wiederbesetzung der zz. freien Stelle im Gemeindebüro ist geplant.

Gottesdienste finden in Ilfeld-Wiegersdorf wöchentlich, in Osterode dreiwöchentlich und in Rothesütte monatlich statt. Zum Dienstauftrag gehören die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Familien und Andachten im Alten- und Pflegeheim Sonnenhof.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrerehepaar), der/die in guter Weise fortführt, was in den letzten Jahren in unseren Gemeinden gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse im Gemeindeleben setzt. Der Pfarrer, bzw. die Pfarrerin, die zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen, auf Menschen zugehen können und gern mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Pfarrbereich und in der Region zusammenarbeiten. Er/Sie sollte Interesse haben an der Gestaltung besonderer Gottesdienste, wie z.B. dem Stallgottesdienst in Sophienhof zu Weihnachten, den Waldgottesdiensten in Rothesütte und zu anderen Gelegenheiten.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:

Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12 in 99734 Nordhausen, Tel. 03631/609915, mobil: 0170/4785294, E-Mail: miborn@gmx.net und der stellv. Vorsitzende des GKR Ilfeld Herr Bernd Bornemann, Obertor 8, 99768 Ilfeld, Tel. 036331/ 32842

Internet: www.ev-kirchenkreis-suedharz.de